

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)
20. September 2001

Rechtssache T-171/00

Peter Spruyt
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten – Anspruch auf die in Artikel 73 des Statuts vorgesehenen Leistungen – Gleitschirmunfall“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 855

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 13. September 1999, mit der diese einen Anspruch des Klägers nach Artikel 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften abgelehnt hat.

Entscheidung: Die Entscheidung der Kommission vom 13. September 1999, mit der ein Anspruch des Klägers nach Artikel 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften abgelehnt wird, wird aufgehoben. Die Kommission wird verurteilt, dem Kläger die Kosten für ärztliche Behandlung im Zusammenhang mit seinem Gleitschirmunfall vom 9. Mai 1999, die über die ihm nach Artikel 72 des Statuts erstatteten Kosten hinausgehen, zu erstatten, zuzüglich 6,25 % Verzugszinsen ab dem 13. September 1999.

Leitsätze

1. Beamte – Soziale Sicherheit – Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten – Ausschluss der Sicherung bei Unfällen infolge der Ausübung des Fallschirmspringens – Umfang – Gleitschirm – Nichteinbeziehung (Beamtenstatut, Artikel 73; Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich)

2. Beamte – Soziale Sicherheit – Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten – Ausschluss der Sicherung bei Unfällen infolge der Ausübung als gefährlich geltender Sportarten – Begriff der gefährlichen Sportarten – Definition durch eine beispielhafte Aufzählung von Sportarten – Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit – Rechtswidrigkeit (Beamtenstatut, Artikel 73; Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich)

1. Gleitschirmfliegen kann nicht als Fallschirmspringen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten angesehen werden. Die beiden Sportarten sind verschieden.

(Randnrn. 31 bis 36)

2. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten sind von der Sicherung nach Artikel 73 des Statuts ausgeschlossen „Unfälle infolge ... der Ausübung als gefährlich geltender Sportarten wie Boxen, Karate, Fallschirmspringen, Höhlenforschung, Unterwasserfischerei oder Forschung unter Verwendung von Atemgeräten mit Luft- oder Sauerstoffbehältern“.

Diese Vorschrift verstößt, soweit sie den Begriff der als gefährlich geltenden Sportarten, die von der Sicherung nach Artikel 73 des Statuts ausgeschlossen sind, durch eine beispielhafte Aufzählung von darunter fallenden Sportarten definiert, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und ist daher rechtswidrig.

Mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit ist es nämlich nicht vereinbar, dass ein Beamter, der beabsichtigt, eine in der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Regelung enthaltenen Aufzählung nicht erwähnte Sportart auszuüben, gezwungen ist, zu beurteilen, ob diese Sportart mit einer der dort aufgeführten Sportarten eine so große Ähnlichkeit aufweist, dass sie für die Gemeinschaftsverwaltung als gefährlich gelten kann. Ebenso wenig ist mit diesem Grundsatz vereinbar, dass die Gemeinschaftsverwaltung bei einem Antrag auf Anwendung von Artikel 73 des Statuts auf einen Unfall, der sich bei der Ausübung einer sportlichen Tätigkeit ereignet hat, über ein „Beurteilungsermessen“ in Bezug auf die Zugehörigkeit dieser Tätigkeit zur Kategorie der als gefährlich geltenden Sportarten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der genannten Regelung verfügt.

(Randnrn. 64 bis 72 und 84)

Vgl. Gerichtshof, 9. Juli 1981, *Gondrand Frères und Garancini*, 169/80, Slg. 1981, 1931, Randnr. 17; Gerichtshof, 21. September 1983, *Deutsche Milchkontor u. a.*, 205/82 bis 215/82, Slg. 1983, 2633, Randnr. 30; Gerichtshof, 22. Februar 1989, *Kommission/Frankreich und Vereinigtes Königreich*, 92/87 und 93/87, Slg. 1989, 405, Randnr. 22; Gericht, 9. Januar 1996, *Bitha/Kommission*, T-23/95, Slg. ÖD 1996, I-A-13 und II-45, Randnrn. 40 und 41; Gerichtshof, 13. Februar 1996, *Van Es Douane Agenten*, C-143/93, Slg. 1996, I-431, Randnr. 27